

Richtlinien für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen an Besuchergruppen des Bundesrates

vom 1. Juli 2009

I. Allgemeines

Der Bundesrat gewährt Schüler- und Jugendgruppen, die den Bundesrat im Rahmen der politischen Bildung besuchen, Zuschüsse zu den Fahrkosten. Die Länder wirken bei der Auswahl der Schüler- und Jugendgruppen mit; sie können dem Bundesrat bis zum 30. September jedes Jahres Gruppen benennen. Die Höchstzahl der von den Ländern zu benennenden Gruppen richtet sich nach der Anzahl der Stimmen des Landes im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Stimmen im Bundesrat. Für diese Gruppen gelten diese Richtlinien mit Ausnahme der Nummer III.1.

Werden auf diese Weise nicht alle Besuchstermine in Anspruch genommen, werden Fahrkostenzuschüsse nach folgenden Maßgaben gewährt:

II. Voraussetzungen

1) Schüler- und Auszubildendengruppen können auf Antrag Zuschüsse zu den Fahrkosten erhalten, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- * mindestens der 9. oder einer höheren Klassen- bzw. Jahrgangsstufe angehören oder sich in Berufsausbildung befinden,
- * mindestens 15, höchstens jedoch 25 Jahre alt sind und
- * nicht erwerbstätig sind.

Die Gruppe muss aus mindestens 10, maximal 50 Personen bestehen.

2) Die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses ist nur möglich, wenn die Gruppe

- a) an einer Informationsveranstaltung beim Bundesrat (in Verbindung mit einem Rollenspiel oder dem Besuch einer Plenarsitzung - Besuchsdauer jeweils ca. 90 Minuten) und zusätzlich
- b) an mindestens einer weiteren staatspolitischen Informationsveranstaltung in Berlin teilnimmt.

Dazu zählen:

- * ein Informationsbesuch bei einer Landesvertretung,
- * eine Informationsveranstaltung auf der Besuchertribüne des Deutschen Bundestages,
- * der Besuch einer Plenarsitzung des Deutschen Bundestages,
- * ein Informationsgespräch mit einem Mitglied des Deutschen Bundestages,
- * die Teilnahme an einem Planspiel beim Deutschen Bundestag,
- * ein Informationsbesuch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
- * ein Informationsbesuch bei einem Bundesministerium, beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt,

- * eine Informationsveranstaltung bei der Berliner Vertretung der EU-Kommission oder des Europäischen Parlaments,
- * eine Führung durch die historische Ausstellung des Deutschen Bundestages im Deutschen Dom und
- * ein Informationsbesuch in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

Der Besuch der Reichstagskuppel wird nicht als staatspolitische Veranstaltung anerkannt.

3) Der Besuch beim Bundesrat ist durch die Vermittlung von Grundkenntnissen über den Bundesrat und den Föderalismus vorzubereiten. Entsprechendes Informationsmaterial kann über den Bundesrat bezogen werden (Bestellformulare unter www.bundesrat.de/informationmaterial).

4) Zuschüsse werden nicht gewährt

- * für Einzelpersonen,
- * für die Anreise mit Personenkraftwagen,
- * für Besuchergruppen, die aus dem ABC-Bereich des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg anreisen,
- * für mehr als eine Gruppe je Schule/Bildungseinrichtung und Jahr sowie
- * bei Gewährung eines weiteren Zuschusses aus Mitteln des Bundes oder eines Landes.

Der Bundesrat ist über die Zahlung weiterer Zuschüsse unverzüglich zu informieren.

5) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

III. Antragstellung und Anmeldung

1) Anträge auf Fahrkostenzuschüsse sind von den Gruppenverantwortlichen ausschließlich im elektronischen Verfahren im Internet mit der unter www.bundesrat.de/zuschuss bereitgestellten Eingabemaske zu stellen. Wegen der großen Nachfrage werden Anträge nur im Zeitraum vom 15. September bis 30. September entgegengenommen.

Anträge, die außerhalb dieses Antragszeitraums und/oder nicht unter Nutzung des elektronischen Verfahrens gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben, wobei die von den Ländern bis zum 30. September nach Nummer I. benannten Gruppen vorrangig berücksichtigt werden. Gehen mehr Anmeldungen ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet ein Zufallsgenerator.

2) Nach Meldung durch das Land (Nummer I.) bzw. Eingang des elektronischen Antrags (Nummer III.1) erhalten die berücksichtigten Gruppen eine Anmeldebestätigung und ein Papierformular, das ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist.

IV. Höhe des Zuschusses

1) Für die Berechnung des Fahrkostenzuschusses werden fiktive Fahrkosten in Höhe von 0,04 Euro je Kilometer und Person für die kürzeste Strecke vom Heimatort (Ortmitte) nach Berlin,) Leipziger Straße 3-4, und zurück zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Straßenkilometern unabhängig vom tatsächlich benutzten Beförderungsmittel.

2) Von der nach Nummer IV.1 errechneten Summe wird ein Eigenanteil von 10,00 Euro pro Person abgezogen. Der darüber hinaus gehende Betrag wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf die tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschreiten.

3) Zuschüsse können nur für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlt werden. Als obere Grenze gilt die im Antrag genannte Teilnehmerzahl.

4) Für je 10 teilnehmende Jugendliche kann eine Begleitperson einen Zuschuss erhalten.

V. Abrechnung des Zuschusses

1) Die Festsetzung des Fahrkostenzuschusses kann erst erfolgen, wenn die Teilnahme der Gruppe an mindestens einer zweiten staatspolitischen Veranstaltung sowie die tatsächlich entstandenen Fahrkosten durch eine Rechnung (Kopie) nachgewiesen sind. Kostenvoranschläge, Buchungsbestätigungen u. Ä. werden nicht als Rechnung anerkannt.

2) Fahrkostenzuschüsse können grundsätzlich nur auf Klassen- oder Schulkonten, nicht jedoch auf Privatkonten überwiesen werden.